

Feststellung des konsolidierten Jahresabschlusses 2018

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01598

Beschluss des Finanzausschusses vom 17.11.2020 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Vortrag des Referenten	2
1.	Anlass des Beschlusses	2
2.	Wesentliche Inhalte des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses	2
3.	Bearbeitung der Prüfungsfeststellungen, Durchführung von Korrekturbuchungen	4
II.	Antrag des Referenten	5
III.	Beschluss	5

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass des Beschlusses

Die Stadtkämmerei hat dem Stadtrat am 27.11.2019 den konsolidierten Jahresabschluss 2018 der LHM bekanntgegeben. Nach einer Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss wird der konsolidierte Jahresabschluss 2018 vom Stadtrat festgestellt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat am 13.10.2020 den Bericht des Revisionsamtes über die Prüfung des konsolidierten Jahresabschlusses 2018 beschlossen.

Dieser Bericht beinhaltet eine Reihe von Prüfungsfeststellungen, die von der Stadtkämmerei aufgegriffen werden (vgl. Bekanntgabe Bericht über die Prüfung des konsolidierten Jahresabschlusses 2018 der LHM). Zudem bestehen Prüfungsvorbehalte (noch zu klärende und offene Fragen), die die Gesamtaussage des Berichtes einschränken.

Trotz der Einschränkungen aufgrund der Prüfungsvorbehalte und der einzelnen Prüfungsergebnisse, ist das Revisionsamt der Auffassung, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass der konsolidierte Jahresabschluss 2018 im Wesentlichen ein, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild, der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LHM liefert.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des konsolidierten Jahresabschlusses 2018 mit der Maßgabe, dass baldmöglichst die erforderlichen Korrekturen durchgeführt und die genannten Prüfungsvorbehalte ausgeräumt werden.

2. Wesentliche Inhalte des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses

Im Bericht des Revisionsamtes werden im Wesentlichen die Ergebnisse der Prüfung der einzelnen Positionen der konsolidierten Vermögensrechnung, der konsolidierten Ergebnisrechnung sowie des Konsolidierungsberichtes dargestellt. Hieraus resultieren etliche Empfehlungen sowie einige Prüfungsvorbehalte. Folgende Prüfungsvorbehalte stellt das Revisionsamt fest:

- **Abgrenzung des Konsolidierungskreises**

Die Stadtkämmerei hat zur Festlegung des Konsolidierungskreises für den ersten konsolidierten Jahresabschluss zum 31.12.2018 durchgängig die Einzel-

und (Teil-)Konzernabschlüsse der einzubeziehenden Aufgabenträger zum 31.12.2017 herangezogen. Damit kann das Risiko entstehen, dass durch Periodenverschiebung der Konsolidierungskreis nicht zutreffend bestimmt wird. Eine Kontrollberechnung des Revisionsamtes hat aber keine Auswirkung auf die Festlegung des Konsolidierungskreises ergeben.

- **Kapitalkonsolidierung**

Die von der Stadtkämmerei im Rahmen der Kapitalkonsolidierung zum 01.01.2018 ermittelten aktiven und passiven Unterschiedsbeträge wurden für einige der vollkonsolidierten Töchter aufgrund von Korrekturmaßnahmen der Stadtkämmerei nicht zutreffend angepasst.

Die Korrektur der technischen aktiven und passiven Unterschiedsbeträge für zwei Sachverhalte erfolgte in der Erhöhung bzw. Verringerung der Ergebnizrücklage im konsolidierten Jahresabschluss. Um diese Positionen ist die Ergebnizrücklage im konsolidierten Jahresabschluss zum 01.01.2018 nicht in der richtigen Höhe ausgewiesen. Dies ist im Rahmen des nächsten konsolidierten Jahresabschlusses rechnerisch richtig zu stellen.

Die Stadtkämmerei hat die vorgenommenen Anpassungen der Unterschiedsbeträge im Konsolidierungsbericht nicht erläutert. Der Informationsgehalt ist in diesem Bereich eingeschränkt.

Da die Unterschiedsbeträge unmittelbar zum 01.01.2018 in die Ergebnizrücklage einzustellen waren, haben diese nicht zutreffenden Anpassungen insofern auch Einfluss auf den in der Eigenkapitalübersicht ausgewiesenen Anfangsbestand. Damit ist der Ausweis des Anfangsbestandes der Ergebnizrücklage um diese Beträge nicht korrekt. Der Informationsgehalt ist in diesem Bereich eingeschränkt.

- **Buchungen von Differenzen ohne Limit in SAP SEM-BCS in der Schuldenkonsolidierung und in der Aufwands- und Ertragskonsolidierung**

Die Stadtkämmerei hat in SAP SEM-BCS für die automatisierte Konsolidierung keine „Limits“(Buchungsgrenzen) für entstehende Aufrechnungsdifferenzen festgelegt. Die für die Konsolidierung festgelegte Einzelwesentlichkeitsgrenze pro Gesellschaftspaar und Position (i.H.v. 1.890.000 €) wurden deshalb systemseitig nicht berücksichtigt und es erfolgten automatisierte Buchungen mit darüber hinausgehenden Differenzen ohne systemseitige Warnung. D.h. die entstehenden Differenzen werden nicht aufgeklärt, sondern in voller Höhe abgesetzt. Dies birgt grundsätzlich das Risiko, dass die festgelegten maximal zulässigen Wesentlichkeitsgrenzen für die Schulden- sowie Aufwands- und Ertragskonsolidierung nicht eingehalten werden könnten.

- **Differenz aus der Schuldenkonsolidierung**

Im konsolidierten Jahresabschluss erfolgte die Verbuchung der saldierten Differenz aus der Schuldenkonsolidierung i.H.v. 28.984.408,87 € richtigerweise in der Position „Privatrechtliche Forderungen“. Die Verrechnung und der Ausweis der Differenz im konsolidierten Jahresabschluss ist in dieser Position im Konsolidierungsbericht nicht weiter erläutert. Die Information darüber sollte im Sinne der Nachvollziehbarkeit ergänzt werden.

- **Differenzen aus der Aufwands- und Ertragskonsolidierung**

Die Differenzbuchungen i.H.v. -9.996.157,04 € (Ertrag) aus der automatisierten Ergebniseliminierung sowie i.H.v. 54.530.325,79 € (Aufwand) aus der Eliminierung der Rückstellungen wurden mit der Position „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ im konsolidierten Jahresabschluss verrechnet. Diese Position erhöhte sich dadurch um 44.534.167,75 €. Die Buchung war nachvollziehbar. Die Höhe und die Behandlung der Differenzen waren im Konsolidierungsbericht nicht erläutert. Die Information darüber sollte im Sinne der Nachvollziehbarkeit ergänzt werden.

- **Eliminierung von vergebenen und erhalten investiven Zuwendungen aus Vorjahren**

Für den ersten konsolidierten Jahresabschluss hat die Stadtkämmerei keine Eliminierung von vergebenen und erhaltenen Zuwendungen aus Vorjahren (vor dem 31.12.2017) durchgeführt. Der Konsolidierungsleitfaden Bayern regelt die Eliminierung von vergebenen bzw. erhaltenen investiven Zuwendungen aus Vorjahren nicht explizit. Eine entsprechende Anfrage der Stadt Nürnberg an das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration blieb bisher unbeantwortet. Eine Erläuterung im Konsolidierungsbericht ist dazu nicht erfolgt. Bis zur rechtlichen Klärung wird diesbezüglich ein Prüfungsvorbehalt formuliert. Es besteht das Risiko, dass ein Mehrfachausweis in der konsolidierten Bilanz besteht. Hinsichtlich der nicht erfolgten Erläuterung im Konsolidierungsbericht dazu, besteht in diesem Bereich ein eingeschränkter Informationsgehalt.

- **Eliminierung von Zwischenergebnissen aus Vorjahren**

Die Stadtkämmerei hat nach den Ausführungen im Konsolidierungsleitfaden keine Eliminierung von Zwischenergebnissen, die vor der Erstkonsolidierung entstanden sind, vorgenommen. Der Konsolidierungsleitfaden Bayern regelt die Eliminierung von Zwischenergebnissen im Rahmen der Erstkonsolidierung nicht explizit. Eine Klärung der Rechtsfrage durch das bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration steht bislang noch aus. Bis zur rechtlichen Klärung wird diesbezüglich ein Prüfungsvorbehalt formuliert.

- **Fehlende Erläuterungen im Konsolidierungsbericht**

Die Stadtkämmerei hat von den möglichen Erleichterungsmöglichkeiten aus dem Konsolidierungsleitfaden Bayern vollumfänglich Gebrauch gemacht. Dies ist im Konsolidierungsbericht ausgeführt. Allerdings wurde wie im Konsolidierungsleitfaden gefordert, jedoch nicht die jeweilige Auswirkung des Verzichts auf den Gesamtabschluss dargestellt. Der Informationsgehalt ist dadurch eingeschränkt.

Für die Equitykonsolidierung wurde im Rahmen der Erstkonsolidierung auf die Aufdeckung stiller Reserven und stiller Lasten verzichtet. Die LHM deckt im Rahmen ihrer Equity-Konsolidierung keine stille Lasten und Reserven auf. Demzufolge erfolgte auch keine Verteilung der ermittelten Unterschiedsbeträge auf die Vermögensgegenstände und Schulden in einer Nebenrechnung. Die Angaben darüber im Konsolidierungsbericht sind nicht zutreffend, da die Erleichterungsmöglichkeit aus dem Konsolidierungsleitfaden bisher nur für die Kapitalkonsolidierung gilt und nicht für die Equitykonsolidierung. Nach Rückfrage der Stadtkämmerei beim BKPV ist aufgrund der nachvollziehbar schwer zugänglichen Informationen für die Erstkonsolidierung ein entsprechender Hinweis im Konsolidierungsbericht und eine vereinfachte Dokumentation der ermittelten und fortgeschriebenen Firmenwerte ausreichend. Dies wurde im Konsolidierungsbericht nicht erläutert. Der Informationsgehalt ist dadurch eingeschränkt.

3. Bearbeitung der Prüfungsvorbehalte und der Prüfungsfeststellungen

Die Stadtkämmerei hat die Prüfungsvorbehalte bereits aufgegriffen und steht im Austausch mit dem Revisionsamt. Ziel ist es, die Prüfungsvorbehalte vollständig auszuräumen. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass einige Prüfungsvorbehalte erst ausgeräumt werden können, wenn derzeit noch unregelmäßige Sachverhalte vom bayerischen Gesetzgeber geregelt werden. Bereits im Jahr 2019 hat eine Arbeitsgruppe doppisch buchender bayerischer Kommunen, an der die Landeshauptstadt München beteiligt ist, diese Sachverhalte aufgegriffen und an das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration mit der Bitte um Regelung gegeben. Ob und wann diese Regelungen kommen, ist derzeit völlig offen.

Die Prüfungsfeststellungen wurden von der Stadtkämmerei ebenfalls bereits aufgegriffen und mit einer inhaltlichen Prüfung begonnen. Sie werden von der Stadtkämmerei umgesetzt bzw. im Bedarfsfall mit dem Revisionsamt nochmals erörtert.

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent der Stadtkämmerei, Herr Dr. Florian Roth, und die Verwaltungsbeirätin der Stadtkämmerei - SKA 2 – Haushalt, zentrales Rechnungswesen, Frau Anne Hübner, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Der konsolidierte Jahresabschluss 2018 wird festgestellt.
2. Die Stadtkämmerei wird beauftragt, die im Prüfbericht zum konsolidierten Jahresabschluss 2018 genannten Vorbehalte auszuräumen und notwendige Korrekturen vorzunehmen.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Christoph Frey
Stadtkämmerer

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei 2.3

z. K.

V. Wv. Stadtkämmerei SKA 2.3

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Baureferat
An das Direktorium
An das IT-Referat
An das Kommunalreferat
An das Kreisverwaltungsreferat
An das Kulturreferat
An das Personal- und Organisationsreferat
An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
An das Referat für Gesundheit und Umwelt
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
An das Referat für Bildung und Sport
An das SozialreferatAn die Stadtkämmerei BdR
An die Stadtkämmerei SKA 1
An die Stadtkämmerei SKA 2
An die Stadtkämmerei SKA 3
An die Stadtkämmerei SKA 4
z. K.

Am.....

Im Auftrag